

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Stand: März 2023

I. Allgemeines / Vertragsschluss

1. Ein Vertrag zwischen der estecasa Elementbau GmbH – nachfolgend Auftragnehmerin (AN) genannt – und dem Kunden – nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt – kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der AN oder durch beiderseitig rechtswirksame Unterzeichnung eines Werk- oder Dienstleistungsvertrages zustande.
2. Im Falle des Abschlusses eines Werkvertrags ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, neueste Fassung wesentlicher Vertragsbestandteil.
3. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen – im Folgenden AGB genannt – sind Bestandteil des zu schließenden Dienst- oder Werkleistungsvertrages. Der AG erklärt, vom Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis genommen zu haben und mit ihnen einverstanden zu sein. Mit Auftragserteilung oder Abschluss des Werkvertrags, spätestens jedoch nach Abnahme der Leistung der AN, gelten diese Bedingungen als angenommen.
4. Abweichende Bedingungen des AG gelten nur mit der schriftlichen Zustimmung durch die AN.
5. Es gilt folgende Rangfolge der Vertragsunterlagen: Auftragsbestätigung bzw. Werkvertrag; das Angebot des AN; die auftragspezifischen Bedingungen und Unterlagen; diese AGB; die VOB, Teil B.

II. Angebot

1. Die Angebotsabgabe durch die AN kann in elektronischer Form (z. B. E-Mail) oder in Papierform erfolgen. Die Angebote der AN können, soweit nicht anders angegeben, innerhalb von einem Monat, gerechnet ab dem Tag der Abgabe, vom AG angenommen werden. Die Preise basieren auf den am Tage der Angebotsabgabe ermittelten Kosten für die Lieferung/Leistungserbringung. Das Angebot ist freibleibend bis zur Auftragsbestätigung. Verbesserungen oder Änderungen der Bauart oder Ausführung der Leistung der AN bleiben vorbehalten.
2. Zusicherungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen, die vor Abschluss eines Vertrags getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind mit dem jeweiligen Vertrag gesondert auszuweisen.
3. Ein Angebot besitzt nur dann Gültigkeit, wenn zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe der AN die Baubeschreibung, die Architekturpläne (M.: 1:100) und das Bodengutachten vom AG zur Verfügung gestellt wurden. Nur in besonderen Fällen kann nach Absprache mit dem AG eine Angebotsabgabe ohne vollständige v. g. Dokumente unter Vorbehalt vereinbart werden.
4. Wird nach der Auftragserteilung ein anderer Sachverhalt festgestellt, als er vom AG zuvor mittels der unter Ziff. 3. genannten Dokumente dargelegt wurde oder wird ein den Auftrag betreffender Sachverhalt vom AG bewusst oder unbewusst verschwiegen, ist die AN berechtigt, eine Anpassung der Leistung und des Angebots binnen 7 Tagen nach Kenntniserlangung dem neuen Sachverhalt entsprechend vorzunehmen.
5. Im Falle von durch die AN zu erbringenden Dienstleistungen muss vor Beginn von Arbeiten über den zu erbringenden Umfang derselben eine schriftliche Vereinbarung in Form eines Vertrages mit entsprechenden Leistungsdetails getroffen werden.

III. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Alle angegebenen Preise sind Netto-Preise in Euro ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird (ohne Rücksicht auf das Auftragsdatum) in der am Tage der Leistungserbringung, also z. B. bei Lieferung bzw. Montage, geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.
2. Die vereinbarten Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, frei Baustelle und bei Lieferung bzw. Montage innerhalb von vier Monaten. Bei Veränderung der Kosten bleibt uns, sofern die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgt, eine angemessene Änderung vorbehalten.
3. Sofern nicht anders vereinbart, wird die gesamte Leistung pauschal zum Festpreis auf Basis eines dem Vertrag zugrunde liegenden Leistungsverzeichnisses abgerechnet. Die AN behält sich die Geltendmachung einer zusätzlichen Vergütung für den Fall vor, dass die tatsächlich ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich abweicht, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht mehr zumutbar ist.
4. Alternativ zu pauschalen Festpreisen kann eine Abrechnung auch auf Basis fester Stundensätze vereinbart werden. Die Stundensätze betragen in diesem Fall für Fachhandwerker 68,50 EUR, für Bauleiter 106,40 EUR und Bauingenieure 162,00 EUR. Bei Fahrten zu objektspezifischen Begutachtungen, Besprechungen oder anderen Leistungen im Außendienst werden an Fahrtkosten 0,80 EUR je km berechnet.
5. Prüfgebühren der statischen Berechnung und Sonderkosten außerhalb des Leistungsverzeichnisses gemäß Angebot der AN gehen zu Lasten des AG. Zur Anfertigung der Fertigteil- sowie Montagepläne benötigt die AN verbindliche Baupläne. Die Fertigung von Wand- und Deckenelementen sowie sonstigen Stahlbeton-Fertigteilen kann erst nach Vorliegen der durch den AG bestätigten bzw. freigegebenen Fertigteilpläne (Grundrisse und Detailpunkte) der AN erfolgen. Technische Änderungen des AG können nach Freigabe der Fertigteilplanung nur durch Zusatzbeauftragung im Rahmen der uns gegebenen Möglichkeiten gegen besondere Berechnung ausgeführt werden.

6. Wenn nicht anders vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse fällig.
7. Werden die sich aus dem gemeinsamen Vertragsverhältnis ergebenden Forderungen der AN durch den AG nicht ordnungsgemäß erfüllt, so steht der AN das Recht zu, weitere oder laufende Lieferungen bzw. Leistungen abzulehnen. Sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass die Kreditverhältnisse des AG für eine Kreditgewährung nicht ausreichen, so ist die AN berechtigt, nach ihrer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Kommt der AG diesem Verlangen nicht nach, so ist die AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
8. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Zahlungseingang auf dem Konto der AN. Bei Zahlungsverzug oder Stundung ist die AN berechtigt, Zinsen v. 5 % i. H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen, sowie die Einziehungskosten zu berechnen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

IV. Vorzeitige Kündigung / Vergütung

1. Im Falle der Kündigung eines vereinbarten Pauschalvertrags seitens des AG sind für die Abrechnung erbrachter Leistungen der AN die Einzelleistungen und kalkulierten Preise bezogen auf die Gesamtleistung zugrunde zu legen.
2. Im Übrigen richten sich die Rechte der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

V. Lieferung / Abnahme

1. Grundlage der Lieferung von Beton-Fertigteilen ist der von der AN erstellte und vom AG bestätigte Fertigteilplan (Grundrisse und Detailpunkte). Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst nach Klärung aller technischen Fragen und Vorliegen des vom AG bestätigten Terminplanes.
2. Die Baugenehmigung muss zum Zeitpunkt der Lieferung vorliegen. Änderungen aus der Baugenehmigung im Vergleich zum Planungs- bzw. Ausführungsstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind der AN schriftlich anzuzeigen. Die AN behält sich die Geltendmachung hieraus entstehender Schäden entsprechend der gesetzlichen Regelungen vor, soweit diese AGB nichts anderes bestimmen.
3. Ist für ein Bauvorhaben, Projekt oder eine Leistung die Ausführung in mehreren Bauabschnitten vereinbart, so gilt jeder fertiggestellte Bauabschnitt als abgeschlossene Teilleistung.
4. Die AN ist berechtigt, für jede Teilleistung die Abnahme der Leistung gemäß § 12 VOB Teil B binnen 12 Werktagen zu verlangen. Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei dies verlangt. Wird von keiner der Vertragsparteien Abnahme verlangt oder eine Abnahme ohne die Mitwirkung des AG durchgeführt, so gilt die Leistung mit Ablauf einer Frist von 12 Werktagen nach Mitteilung über die Fertigstellung der Teilleistungen als abgenommen. Die Rechnungslegung gilt als Mitteilung über die Fertigstellung der Teilleistungen.
5. Die nach Maßnahme der Ziff. 4. abgenommenen Teilleistungen können gesondert abgerechnet werden.
6. Kosten und Schäden, die durch Nichtabnahme entstehen, gehen bei rechtswidriger Annahmeverweigerung zu Lasten des AG.

VI. Montage / Baustellensicherheit

1. Bei Lieferung und Montage durch den Auftragnehmer muss die Baustelle einschließlich Zufahrt so beschaffen sein, dass sie mit schweren Lastzügen und Kranfahrzeugen befahren werden kann. Eventuell hierfür erforderliche Befestigungen oder Einrichtungen auf der Baustelle sind bauseitig gemäß Baustelleneinrichtungsplan des AN herzurichten.
2. Für die Montage muss die Beschaffenheit des Standorts dergestalt gewährleistet sein, dass mindestens ein 80 to Mobilkran unter Berücksichtigung der Länge des Auslegers die entfernteste Auflagerfläche des Rohbaus erreichen kann. Verzögerungen der Kranarbeiten, die durch fehlende Zufahrtsmöglichkeiten und einen mangelhaften Standplatz sowie Maßungenauigkeiten an den Auflagern verursacht werden, werden zum Stundensatz der Geräte und Arbeitskräfte gesondert berechnet.
3. Für Leistungen der AN, die direkt nach bauseits zu erbringenden oder von Fremdunternehmen zu erstellenden Bauleistungen oder Bauteilen (Vorleistungen) folgen, hat der AG zu gewährleisten, dass diese Arbeiten rechtzeitig bzw. termingerecht vor Montagebeginn der AN auf der Baustelle fertig gestellt sind. Bei Abweichungen der Vorleistungen, insbesondere hinsichtlich etwaiger Fertigstellungstermine oder der Maßhaltigkeit, von den Verlege- und Konstruktionsplänen der AN ist diese von jeglichen daraus entstehenden Schadenersatzansprüchen des AG entbunden. Folgekosten gehen zu den Lasten des AG
4. Die AN gewährleistet für Ihr Gewerk und Ihre Leistungen die notwendige Sicherheit sowie die Sicherheitseinrichtung der Baustelle. Nach Beendigung der Arbeiten und nach Ausführung der Leistungen ist allein der AG für die Sicherheit des Werkes sowie die Sicherheitseinrichtungen auf der Baustelle verantwortlich.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen der AN bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der gemeinsamen Geschäftsbeziehung ihr Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Zur Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware ist der AG nicht berechtigt. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes trägt der AG.
3. Der AG darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern und verarbeiten. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der von der AN gelieferten oder noch in ihrem Eigentum stehenden Vorbehaltsware nimmt der AG für die AN vor, ohne dass für letztere daraus Verpflichtungen entstehen. Die AN ist in diesen Fällen Herstellerin im Sinne des § 950 BGB und erwirbt das Eigentum an den neu hergestellten Zwischen- und Enderzeugnissen zum Wert ihrer Waren zur Zeit der Be- oder Verarbeitung. Der AG handelt lediglich als ihr Beauftragter. Wird das Zwischen- oder Enderzeugnis aus Ware verschiedener Vorbehaltseseigentümer hergestellt, so erwerben alle Vorbehaltseseigentümer Miteigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis zum Wert ihrer Waren zur Zeit der Be- oder Verarbeitung.
4. Wird die Vorbehaltsware der AN mit anderen beweglichen Sachen dergestalt vermischt oder verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache. Die Miteigentumsanteile bestimmen sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.
5. Der AG ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt und tritt der AN hiermit schon jetzt alle Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen, ohne dass es dafür einer gesonderten Abtretungserklärung bedarf. Entsprechendes gilt für die Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von Vorbehaltsware mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des AG stehen.
6. Wird Vorbehaltsware der AN vom AG – nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung – zusammen mit der AN nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der AG schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Einer gesonderten Abtretungserklärung bedarf es nicht. Übersteigt die Sicherung die Verbindlichkeit des AG gegenüber der AN um mehr als 10 %, so ist der AN auf Verlangen des AG diesem insofern zur Rückübertragung verpflichtet. Die Abtretung erlischt, sobald alle Verbindlichkeiten des AG gegenüber der AN getilgt sind.

VIII. Gewährleistung / Mängelbeseitigung

1. Dem AG stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, soweit sie nicht durch Bestimmungen dieser AGB ausgeschlossen oder eingeschränkt sind.
2. Die AN gewährleistet, dass jeweils zu erbringende Leistungen allgemein zutreffend im Angebot beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind. Die technischen Daten und Beschreibungen in den Firmeninformationen allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach § 13 VOB/B.
3. Die Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Abnahme der gesamten Leistung. Nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme. Unwesentliche Abweichungen von Farbe oder Abmessungen, Schwindrisse und/oder andere Qualitäts- und Leistungsmerkmale der Bauteile bzw. des Gewerks lösen keine Gewährleistungsrechte aus.
4. Einen Mangel muss der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erbringung/Fertigstellung der Leistung, schriftlich mitteilen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu melden.
5. Ergibt sich nach der Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, ist die AN berechtigt, die Aufwendungen hierfür entsprechend den Stundensätzen gem. III Ziff. 4. abzurechnen.
6. Für Mängelbeseitigung leistet die AN Garantie im Rahmen der VOB durch Behebung auf eigene Kosten oder durch Minderung der Vertragspreise. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
7. Die AN kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der AG seine Verpflichtung nicht in angemessener Höhe erfüllt hat. Diese Höhe orientiert sich am Wert der mangelhaften Leistung, die von der AN angemessen festgesetzt wird.
8. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen jeder Art ist ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

IX. Haftungsausschluss / Schadensersatz

1. Die AN haftet nicht für sonstige Schäden, die nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bestehen und auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der AN oder eines ihrer gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Die Verzinsung von rechtskräftig festgestellten Schadensersatzansprüchen der AN entspricht der üblichen Verzinsung von Sparguthaben.
3. Im Falle eines von der AN nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Verzuges bei der Erbringung von Leistungen steht dem AG kein Schadensersatzanspruch zu. Vertragsstrafen oder sonstige Ersatzansprüche irgendwelcher Art (z. B. Ausfall an Miete) wegen verspäteter Lieferung sind in diesen Fällen ebenfalls ausgeschlossen. Bei Lieferverzug kann nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Nachfrist der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Die AN haftet nicht für die Verzögerung der vereinbarten Lieferfristen durch Umstände, die außerhalb Ihrer Verantwortungsbereich liegen. Solche Umstände beinhalten, ohne darauf beschränkt zu sein, Rohstoff- oder Energiemangel, Pandemien, Arbeitsunruhen oder Streik, zivile Unruhen, Krieg, Handlungen von Regierungen, Terrorismus oder Bedrohungen durch Terrorismus, Feuer, widrige Klimaverhältnisse, Naturkatastrophen, Transportverzögerungen, alle Fälle höherer Gewalt. Verzögern sich die vereinbarten Lieferfristen aufgrund einer Verzögerung bei der Anlieferung wichtiger Baustoffe, so verschieben sich die angegebenen Fristen entsprechend. Die AN ist verpflichtet, nach Beendigung des die Verzögerung verursachenden Ereignisses die Lieferung unverzüglich vorzunehmen.
4. Verzögern sich vom AN auf der Baustelle begonnene Baumaßnahmen durch Einflüsse, die die AN nicht zu vertreten hat, um mehr als 2 Arbeitstage, so steht der AN für die Arbeitsunterbrechung Schadensersatz zu. Für die eingeplante, jedoch entgehende Leistung ist die AN berechtigt ab dem 3. ausgefallenen Arbeitstag 2.580 EUR/Arbeitstag für den Arbeitsausfall als Schadensersatz zu verlangen. Notwendige Arbeitsunterbrechungen infolge besonderer Witterungseinflüsse sind hiervon ausgenommen.
5. Tritt der AG vom Vertrag zurück, ohne dass ein Verschulden der AN vorliegt, so hat die AN Anspruch auf Ersatz der ihr dadurch entstehenden Kosten. Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist die AN im Falle der unberechtigten vollständigen Nichtabnahme der erbrachten Leistungen ohne besonderen Nachweis berechtigt, 15 % des Auftragswertes als Schadensersatz für erbrachte Vorleistungen zu verlangen. Nimmt der AG weniger als die Hälfte der beauftragten Leistungen der AN ohne berechtigten Grund nicht ab, so kann die AN Schadensersatz in Höhe von 10 % des restlichen Auftragswertes verlangen.

X. Datenschutz

1. In Übereinstimmung mit § 33 BDSG wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferdaten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung gespeichert werden.
2. Weitere Informationen zum Datenschutz i.S.d. Art. 13 DSGVO finden Sie auf der Internetseite von estecasa Elementbau GmbH unter www.estecasa.de/datenschutzerklaerung und www.estecasa.de/personenbezogene-daten.
3. Die AN darf die Bestandsdaten für eigene statistische Auswertungen oder Fotos für Werbezwecke verarbeiten und nutzen, soweit der AG dem nicht schriftlich widerspricht.

XI. Recht / Teilunwirksamkeit / Gerichtsstand

1. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die wirtschaftlich und rechtlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien mit der ursprünglichen Regelung beabsichtigt haben. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.
3. Ist der AG Kaufmann, so gilt Lüdinghausen für beide Parteien als vereinbarter Gerichtsstand. Bei Überschreitung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit gilt das Landgericht Münster als vereinbarter Gerichtsstand. Alternativ kann der Ort des Bauprojektes vereinbart werden.

XII. Schlussbestimmungen

1. Die AN ist berechtigt, Rechte und Pflichten sowie Teilleistungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Zur Vertragserfüllung kann die AN auch entsprechend befugter Subunternehmer heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung der AN Aufträge erteilen.
2. Eine etwaige Rechtsungültigkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.
3. Änderungen – dem Stand der Technik entsprechend – behält sich die AG vor.